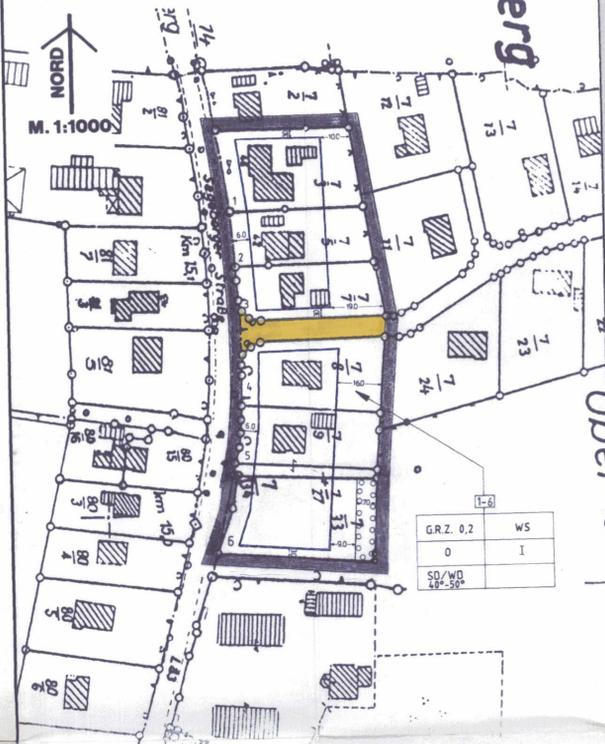


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 "Ober de Beek" -1. Änderung- FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE "Segeberger Straße Nr. 36-46"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (LVOBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.1997 Durchföhrung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.07.1995 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von den Schreber-Waldschänke durch Abdruck in der Segeberger Rundschau im öffentlichen Bekanntmachungsblatt am 28.07.1995 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.07.1995 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.07.1995 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung beröhrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung beröhrt sein können, ist erfolgt (S. 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 12.10.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begröndung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begröndung haben in der Zeit vom 28.07.1996 bis zum 19.12.1996 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 04.11.1996 in den Kreisarchiv Segeberg vom 07.11.1996 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 24.04.1997 22.09.1997
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begröndung in der Zeit vom 29.07.1996 bis zum 28.08.1996 während der Dienststunden folgender Zeiten 28.07.1996 28.07.1996 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 07.07.1996 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung vom 30.07.1996 28.07.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.09.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begröndung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.09.1997 gebilligt.



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 (§ 9 (7) BauGB);
- VERKEHRSLÄCHEN: (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche;
- Straßenbegrenzungslinie;
- BAUGEBIET: (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: WS Kleinsiedlungsgebiet, (§ 2 BauNVO);
- Maß der baulichen Nutzung:
- GR.Z. Grundflächenzahl, (§ 19 BauNVO);
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, (§ 16 (4) BauNVO);
- Bauweise: 0 Offene Bauweise, (§ 22 (2) BauNVO);
- Baugrenze: (§ 23 (3) BauNVO);
- Baugestaltung: 40° - 50° Dachneigung (§ 92 LBO);
- SD Satteldach, (§ 92 LBO); WD Walmdach, (§ 92 LBO);
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 (1) 20-25 BauGB);
- ○ ○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß; ■ Vorhandene bauliche Anlage;
- 2/24 Katasteramtliche Flurstücknummern;
- 1, 2, 3, ... Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke;
- 25.8 Vermessungslinien mit Maßangaben;
- 1-6 Bereich der baulichen Festsetzungen;

TEIL "B" TEXT:

- Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr.1.
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze heimischer Arten zu pflanzen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Klein Gladebrügge: STAND 4/97 Gez.: Petersen
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9

Die Richtigkeit der Angaben in den Segeberger Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt!

GEMEINDE **Groß**; GLADEBRÜGGE DEN 24.10.1997
BÜRGERMEISTER James Vorsteher

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung weoen als richtig bescheinigt!

KATASTERAMT **BAD SEGEBERG** DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 13.04.1998 bestätigt, daß:
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht;
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten worden sind;
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE **Klein** GLADEBRÜGGE DEN 26.01.1998
BÜRGERMEISTER James Vorsteher

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE **Klein** GLADEBRÜGGE DEN 26.01.1998
BÜRGERMEISTER James Vorsteher

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange während der Dienststunden von jedermann eingehend werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 30.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 31.01.1998 in Kraft getreten.

GEMEINDE **Klein** GLADEBRÜGGE DEN 02.02.1998
BÜRGERMEISTER James Vorsteher
DER DE. AUFTRAGTE